

Satzung  
der  
Interessengemeinschaft  
der Anlieger im  
Osthafengebiet,  
Rostock

Paragraph 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft der Anlieger im Osthafengebiet, Rostock“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, falls dieses zur Erlangung der Anerkennung als steuerbefreiter Berufsverband erforderlich ist; nach der Eintragung lautet der Name „Interessengemeinschaft der Anlieger im Osthafengebiet, Rostock e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2  
Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt die allgemeinen, aus der beruflichen und unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, die sich aus der Summe ihrer Einzelinteressen ergebenden allgemeinen wirtschaftlichen Belange und insbesondere aus der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Osthafengebiet folgenden Belange der Berufsstände und Wirtschaftszweige, denen die Mitglieder angehören, zu vertreten und Ergebnisse dieser Interessenvertretung den Berufsständen und Wirtschaftszweigen als solchen zugute zu bringen, unabhängig davon, ob alle Mitglieder der Berufsstände oder Wirtschaftszweige Mitglieder des Vereines sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Informationsaustausch und Meinungsbildung unter den Mitgliedern und Einflussnahme auf die stadtplanerischen und Stadtentwicklungs-Vorhaben der Hansestadt Rostock sowie der Altlastensanierungsbelange für das Osthafengebiet verfolgt.

Das Osthafengebiet, für das der Verein Interessen wahrnehmen soll, erstreckt sich auf das Gebiet eingegrenzt im Westen von der Warnow, im Südosten von der B 105 zwischen Warnow bis zum Abzweig der Straße „An der Zingelwiese“, im Nordosten eingegrenzt durch diese um im Nordosten endend an der Kreuzung der Straßen „An der Zingelwiese“ und „Dierkower Damm“.

Der Verein soll die Interessen der Mitglieder nach außen artikulieren und zur Geltung bringen, gegenüber Behörden, staatlichen Stellen, Massenmedien, Meinungsträgern und im gesellschaftlichen Bereich. Er soll die Interessen der Mitglieder auch in Verwaltungsverfahren und Anhörungen zur Geltung bringen.

(2) Der Verein ist zum Nutzen seiner Mitglieder sowie der Berufsstände und Wirtschaftszweige seiner Mitglieder tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins anderen - regionalen oder überregionalen - Vereinen und Verbänden zugute zu bringen, die ebenfalls die Voraussetzungen eines Berufsverbandes ohne öffentlich-rechtlichen Charakter erfüllen.

(5) Der Verein hat die Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten, die eine Veranlagung als Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter gem. § 5 I Nr. 5 KStG, § 3 Ziff. 8 VStG durch die zuständige Finanzverwaltungsbehörde ermöglicht.

### Paragraph 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft werden, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte im Osthafengebiet hat oder zu errichten nachhaltig interessiert ist, um dort eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben.

(2) Mitgliedschaftsinteressenten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dieses Paragraphen nicht erfüllen, können nach befürwortender Stellungnahme zweier weiterer Mitglieder gegenüber dem Vorstand und Zustimmung (mehrheitlich) des Mitgliederrates aufgenommen werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### Paragraph 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation der Gesellschaft, Aufgabe des Sitzes, der Niederlassung oder der Betriebsstätte im Osthafenge-

biet, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Mitgliederrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Mitgliederrates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Mitgliederrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Mitgliederrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Mitgliederrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### Paragraph 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme des Vereins ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die erste Festsetzung erfolgt auf der Gründungsversammlung. Das Ergebnis ist der Anlage 1 zu dieser Satzung schriftlich festgehalten.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Paragraph 6  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den für Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Informationen von dem Verein zu erbitten und Ihre Anliegen im Verein vorzutragen, damit sie bei der Vertretung durch den Verein nach außen Berücksichtigung finden.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Mitgliederrat erlassenen Regelungen zu beachten.

Paragraph 7  
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Mitgliederrat und die Mitgliederversammlung.

Paragraph 8  
Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000,00 DM die Zustimmung des Mitgliederrates erforderlich ist.

Paragraph 9  
Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er vertritt den Verein nach außen und erfüllt die Aufgaben und Ziele des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Mitgliederrates;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Mitgliederrates herbeiführen.

#### Paragraph 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds, gerade auch, wenn dieser nur gesetzlicher oder benannter Vertreter eines Mitglieds war (Personengesellschaft/Kapitalgesellschaft).

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

#### Paragraph 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

#### Paragraph 12 Mitgliederrat

(1) Der Mitgliederrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie vier weiteren, von der Mitgliederversammlung jeweils nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren neu aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Mitgliederrates, die nicht Vorstandsmitglieder sind, werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Mitgliederrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Mitgliederrates gilt Paragraph 11 der Satzung entsprechend.

### Paragraph 13 Aufgaben des Mitgliederrates

Der Mitgliederrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
- (2) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- (3) Erlass von Regelungen über das Vereinsleben, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- (4) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- (5) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

### Paragraph 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die Personen- oder Kapitalgesellschaften sind, haben eine zur Wahrnehmung aus der Mitgliedschaft folgender Rechte und Pflichten zuständige Person zu benennen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Mitgliederrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr: Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Mitgliederrates;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Mitgliederrates;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### Paragraph 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### Paragraph 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### Paragraph 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins - wobei der Charakter als nicht öffentlich-rechtlicher Berufsverband nicht gefährdet werden darf - kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### Paragraph 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (Paragraph 17 Abs.4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist entsprechend Paragraph 2 Abs. 4 zu verwenden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Rostock, den 08.11.1991